



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter**

Bezug Ihre Eingabe

Sehr geehrte

nachdem mir die Stellungnahme des Jobcenter (nachfolgend Jobcenter) vorliegt, komme ich auf Ihre Eingabe vom _____ zurück. In dieser schilderten Sie folgenden Sachverhalt:

Während eines Gespräches mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin im Jobcenter sei Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) vorgelegt worden. Inhalt dieser EGV sei gewesen, dass sie sich verpflichten, den Gesundheitsfragebogen auszufüllen und nebst Schweigepflichtsentbindungen bei Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin wieder abzugeben.

Da Sie später erfahren hätten, dass das Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens und die Abgabe einer Schweigepflichtsentbindung freiwillig wären, fühlen Sie sich durch diese Verpflichtung in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt.



Seite 2 von 3 **Das Jobcenter hat zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung genommen:**

Das Jobcenter bestätigt, dass Sie formal im Recht seien und die erbetenen Auskünfte rein freiwilliger Art wären. Sie könnten nicht per EGV zur Angabe dieser Auskünfte verpflichtet werden.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin habe mit Ihnen im Gespräch die Abgabe der Angaben auf freiwilliger Basis vereinbart, versehentlich habe sie dann den vereinbarten Weg der Rückgabe der Unterlagen in die EGV aufgenommen.

Zwischenzeitlich habe ein Gespräch mit der zuständigen Teamleiterin und Ihnen stattgefunden. In diesem sei Ihnen versichert worden, dass nicht die Absicht bestehe, eine Sanktion gegen Sie zu verhängen, wenn die erbetenen Unterlagen nicht eingereicht würden und dass Ihr rechtlicher Einwand berechtigt sei. Die Teamleiterin habe sich für das unglückliche Vorgehen entschuldigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes komme ich zu folgender datenschutzrechtlichen Bewertung:

Das Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens und die Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung fallen nicht unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), sondern stehen im freien Ermessen des Leistungsberechtigten. Wird die Erklärung nicht abgegeben, hat der Ärztliche Dienst auf die Heranziehung entsprechender Vorbefunde zu verzichten und muss das Leistungsvermögen des Leistungsberechtigten durch eigene Untersuchungen ermitteln. Dies entspricht auch der Rechtslage nach § 62 SGB I. Danach hat sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Eine Verpflichtung, Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, verlangt das Gesetz nicht.

Das Jobcenter hat bereits bestätigt, dass die Verpflichtung in der EGV nicht rechtens war und Ihnen auch bei Nichterfüllung keine Sanktionen drohen. Ferner hat man sich für die Vorgehensweise entschuldigt.

Ich habe Ihre Eingabe trotzdem zum Anlass genommen, das Jobcenter ausdrücklich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Umgang mit Gesundheitsdaten, hinzuweisen.